

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO.A § 3 Anlage 1; BAT §§ 22,23 Anlage 1 a (VergGr. III);
Diplom-Kaufmann als Lehrkraft an einer Kreisberufsschule

Leitsätze:

1. Die TO.A und der BAT sowie die Vergütungsordnungen zu diesen Tarifen finden auch auf Lehrkräfte Anwendung.
2. Ein Angestellter, der das Studium an einer Handelshochschule mit der Prüfung als Diplom-Kaufmann abgeschlossen hat, weist eine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Tarifnorm auf.
3. Ein Diplom-Kaufmann, der als Lehrkraft an einer Kreisberufsschule in den Fächern Französisch, Betriebswirtschaft, Schriftverkehr, kaufmännisches Rechnen und Buchführung tätig ist, ist wissenschaftlicher Angestellter im Sinne der Tarifnorm; er übt auch eine seiner abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit aus.
4. Wie sich der Dritte Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 8. November 1962 für neueingestellte Lehrkräfte auswirkt, bleibt dahingestellt; jedenfalls verliert eine angestellte Lehrkraft, die Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. III TO.A vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrags (1. Februar 1963) erworben hatte, diesen Anspruch nicht.

Aktenzeichen: 4 AZR 132/64

Urteil des BAG vom 28. Juli 1965

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4_AZR_132/64

5 Sa 508/63 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
28. Juli 1965

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Entscheidungsgründe berichtet
gem. Beschluß vom 13.
September 1965.

Urteil

Kessel, den 16. Sept. 1965
gez. Legrand, Reg. Amtmann
als Urkundsbeamter
In Sachen der Geschäftsstelle

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pechor und Dr. Marol sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Clemens für Recht erkannt:

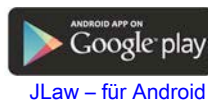
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 31. Januar 1964 - 5 Sa 508/63 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat an der Handelshochschule in K i.Pr. Betriebswirtschaft, Pädagogik und Französisch studiert und 1933 die Prüfung als Diplomkaufmann abgelegt.

Seit dem 1. Juni 1954 ist der Kläger als Lehrkraft an der Kreisberufsschule in W im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Er war zunächst in die VergGr. IV bzw. IV b TO.A eingestuft. Nach dem Arbeitsvertrage vom 9. Oktober 1959 galten für sein Arbeitsverhältnis die TO.A und die zu ihrer Änderung und Ergänzung abgeschlossenen Tarifverträge für Angestellte des beklagten Landes. Durch den Vertrag vom 22. Januar 1962 vereinbarten die Parteien die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) und die Einstufung des Klägers in die VergGr. IV a mit Wirkung vom 1. April 1961.

Der Kläger, der in den Fächern Französisch, Betriebswirtschaft, Schriftverkehr, kaufmännisches Rechnen und Buchführung die volle Pflichtstundenzahl unterrichtet, ist der Auffassung, seine Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. III TO.A/BAT. Mit der Klage hat er die Feststellung begehrt, daß er ab 1. Januar 1961 in die VergGr. III BAT einzustufen sei.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt. Es meint, der Kläger könne nach den vom Kultusminister des beklagten Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Empfehlung der Lehrervergütungskommission der Tarifgemeinschaft deutscher Länder herausgegebenen Erlassen die Vergütung nach der VergGr. III nicht beanspruchen, weil er nicht die volle Lehrbefähigung besitze; diese erfordere mehr als eine abgeschlossene Hochschulbildung, nämlich die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nach einem mit Erfolg abgeleisteten praktischen Vorbereitungsdienst.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen vom beklagten Lande eingelegte Berufung zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil in die Feststellung geändert, daß dem Kläger ab 1. Januar 1961 Ansprüche nach der VergGr. III der Anlage 1 zur TO.A bzw. der Anlage 1a zum BAT zustehen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klagabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Zutreffend legt das Landesarbeitsgericht die vom beklagten Lande mit dem nicht tarifgebundenen Kläger geschlossenen Arbeitsverträge vom 9. Oktober 1959 und 22. Januar 1962, in denen die Parteien für das Arbeitsverhältnis des Klägers die Geltung der TO.A und künftiger tarifvertraglicher Änderungen bzw. die Geltung des BAT insgesamt vereinbart haben, dahin aus, daß dem Kläger kraft seines Arbeitsvertrages die gleichen Rechte wie einem tarifgebundenen Angestellten zustehen sollen, daß er also auch die tariflich richtige Vergütung erhalten soll, nämlich nach der seiner überwiegenden Tätigkeit entsprechenden Vergütungsgruppe und in der Höhe der jeweils geltenden tariflichen Sätze (vgl. AP Nr. 7 zu § 1 TO.A). Demnach steht es dem Anspruch des Klägers nicht entgegen, wenn die Parteien in den Arbeitsverträgen eine niedrigere als die tarifgerechte Vergütungsgruppe vereinbart haben. Hiergegen hat die Revision auch keine Angriffe erhoben.

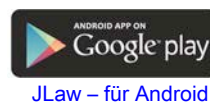
Der Kläger begehrt die Vergütung nach der VergGr. III TO.A/BAT ab 1. Januar 1961. Zu diesem Zeitpunkt war die TO.A insgesamt noch nicht durch tarifvertragliche Regelungen gemäß § 9 TVG außer Kraft gesetzt. Insbesondere galten noch die Tätigkeitsmerkmale der ersten Fallgruppe der VergGr. III TO.A in ihrer ursprünglichen Fassung. Sie wurden auch zunächst unverändert in den am 1. April 1961 in kraft getretenen BAT übernommen (§ 22 Abs. 1, § 73 Abs. 3 BAT).

Diese tariflichen Regelungen sind, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, auch auf Lehrkräfte im Dienste eines Landes anwendbar. Der Geltungsbereich der TO.A erstreckte sich nach § 1 Abs. 1 u. a. allgemein auf angestelltenversicherungspflichtige oder in der Anlage 1 aufgeführte Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe der Länder; die Ausnahme

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

des Abs. 3 betrafen Lehrbeauftragte an Hochschulen (s) und künstlerische Lehrkräfte (u), nicht aber Lehrkräfte im allgemeinen. Entsprechend ist die Geltung des BAT für Angestellte der Länder geregelt (§ 1 Abs. 1 Buchst. a, § 3 Buchst. g); in § 2 ist sogar ausdrücklich bestimmt, daß dieser Tarifvertrag auf die unter Buchst. 1) aufgeführten Lehrkräfte mit den Sonderregelungen der Anlage 2 (SR 2 1 BAT) gilt, die sich u. a. auf Arbeitszeit und Urlaub, nicht aber auf die Vergütung beziehen.

Die Anwendung der Vergütungsordnung der TO.A und des BAT auf Lehrkräfte ist auch nicht etwa ausgeschlossen, wenn und soweit die Tätigkeit der Lehrkräfte in den Vergütungsgruppen weder ausdrücklich aufgeführt ist noch sich unter Fallgruppen mit allgemeiner gefaßten Tätigkeitsmerkmalen sachgerecht einordnen läßt. In einem solchen Falle ist vielmehr die richtige Vergütungsgruppe im Wege einer sinngemäßen Lückenausfüllung zu ermitteln (vgl. BAG 4, 17 = AP Nr. 17 zu § 3 TO.A und insbesondere für Lehrkräfte BAG 8, 181 = AP Nr. 11 zu § 16 AOGÜ).

Bei der ersten Fallgruppe der VergGr. III TO.A/BAT bedarf es einer solchen Lückenausfüllung nicht. Die Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppe (in der bis zum 31. Januar 1963 geltenden Fassung) umfassen

"wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Angestellte mit entsprechender Tätigkeit."

Diese Merkmale lassen sich auf Lehrkräfte unmittelbar anwenden. Denn die Hochschulen vermitteln auch das für eine Lehrtätigkeit erforderliche Fachwissen, und somit kann eine Lehrtätigkeit auch eine der erworbenen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit eines Angestellten sein. Ebensowenig bestehen gegen die unmittelbare Anwendung der für "gleichwertige" Angestellte aufgestellten zweiten Alternative auf Lehrkräfte Bedenken.

Nicht beizutreten ist dem Landesarbeitsgericht allerdings insofern, als es meint, der Kläger könne nur unter die zweite

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Alternative fallen, weil er als Diplomkaufmann nicht wissenschaftlicher, sondern kaufmännischer Angestellter sei. Zu Unrecht beruft es sich für diese Auffassung auf das Urteil des erkennenden Senats BAG 4, 295 = AP Nr. 22 zu § 3 TO.A. Dort ist darauf hingewiesen, daß erst die zweite Alternative der Tarifnorm die (im 3. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 8. November 1962 inzwischen aufgegeben) Einteilung in wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Angestellte aufweise, während in der ersten Alternative nur wissenschaftliche und technische Angestellte aufgeführt seien; ein kaufmännischer Angestellter könne daher auch mit abgeschlossener Hochschulbildung nur unter die zweite Alternative fallen. Wenn in dieser Entscheidung hinter den Worten "ein kaufmännischer Angestellter mit abgeschlossener Hochschulbildung" in Klammern der Diplomkaufmann und Diplomvolkswirt genannt sind, so ist das nur eine beispielsmäßige Anführung für eine bei einem kaufmännischen Angestellten vorkommende Hochschulbildung. Es sollte damit aber nicht etwa zum Ausdruck gebracht werden, ein im Angestelltenverhältnis beschäftigter Diplomkaufmann oder Diplomvolkswirt sei stets als kaufmännischer Angestellter im Sinne der Tarifnorm anzusehen. Das widerspricht auch der in der Entscheidung vertretenen Auffassung, daß sich die Eigenschaft als wissenschaftlicher, technischer, kaufmännischer oder sonstiger Angestellter nicht nach der Vorbildung, sondern nach der übertragenen Tätigkeit bestimmt.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Kläger das Studium an einer Handelshochschule mit der Prüfung als Diplomkaufmann abgeschlossen; er weist damit eine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Tarifnorm auf. Als Lehrkraft an der Kreisberufsschule in den Fächern Französisch Betriebswirtschaft, Schriftverkehr, kaufmännisches Rechnen und Buchführung ist er auch als wissenschaftlicher Angestellter tätig; denn dafür wird nicht eine Betätigung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung vorausgesetzt, sondern es genügt ebenso die praktische Anwendung der von der Wissen-



- 6 -

schaft gefundenen Erkenntnisse oder deren Weitergabe durch Lehrtätigkeit.

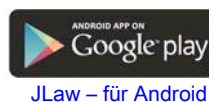
Erforderlich ist aber weiter, daß der Angestellte eine seiner abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit ausübt, d. h. eine Tätigkeit, die ein Wissen und Können erfordert, wie es normalerweise gerade durch die vom Angestellten erworbene Hochschulbildung erworben wird (BAG 7, 125 = AP Nr. 46 zu § 3 TO.A). Das hat das Landesarbeitsgericht für den Kläger zwar nicht bejaht, offenbar beeinflusst von seiner irrigen Auffassung, der Kläger als Diplomkaufmann könne nicht unter die erste Alternative der wissenschaftlichen Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung fallen. Es stellt aber fest, daß ein Unterricht, wie ihn der Kläger zu erteilen habe, ohne das abgeschlossene Studium eines Diplomhandelslehrers in fachlicher und pädagogischer Hinsicht nicht erteilt werden könne und sonst regelmäßig von beamteten Handelsstudienräten wahrgenommen werde. Darin liegt die Feststellung, daß die Tätigkeit des Klägers ein Wissen und Können voraussetze, für dessen Erwerb und Nachweis das abgeschlossene Studium eines Diplomhandelslehrers typisch sei. Weil der Kläger in seiner Tätigkeit ein solches Wissen und Können einzusetzen habe, nimmt das Berufungsgericht an, der Kläger sei ein einem Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung (nämlich einem Diplomhandelslehrer) gleichwertiger Angestellter mit entsprechender Tätigkeit.

Gegen diesen Gedankengang ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Er erscheint aber bei dem gegebenen Sachverhalt als überflüssiger Umweg. Denn nach dem festgestellten Sachverhalt ist davon auszugehen, daß der Kläger das für seine Tätigkeit vorausgesetzte Wissen und Können auf keine andere Weise als durch sein mit der Prüfung als Diplomkaufmann abgeschlossenes Studium an der Handelshochschule erworben hat, das sich gerade auch auf Betriebswirtschaft, Französisch und Pädagogik erstreckt hat. Findet aber das der abgeschlossenen Hochschulbildung eines Diplomhandelslehrers gleichwertiges Wissen und Können des Klägers, das ihn zu der ausgeübten entsprechenden Tätigkeit befähigt,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seine Grundlage in einem ähnlichen anderen abgeschlossenen Hochschulstudium, so entspricht die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit zugleich auch seiner eigenen Hochschulbildung, so daß bereits die erste Alternative der Tarifnorm erfüllt ist.

Zu Unrecht bekämpft die Revision die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß der Anspruch auf die VergGr. III TO.A/BAT für die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit nicht noch von der Erlangung der sog. vollen Lehrbefähigung abhängig gemacht werden kann, wie es in den Erlassen des Kultusministers des beklagten Landes geschieht. In den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen, die auch für das Arbeitsverhältnis des Klägers gelten, wird über die abgeschlossene Hochschulbildung hinaus eine weitere Fachausbildung nicht verlangt (vgl. hierzu schon BAG 4, 295 = AP Nr. 22 zu § 3 TO.A). Insbesondere knüpfen die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht an diejenigen Voraussetzungen an, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gelten, hier also an die erst durch eine weitere Ausbildung zu erlangende volle Lehrbefähigung für das Amt eines Handelsstudienrats. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt läßt sich weder die Tarifnorm in diesem Sinne auslegen, noch sind die Erlasse selbst Rechtsquelle (vgl. hierzu auch BAG 8, 181 [187 ff.] = AP Nr. 11 zu § 16 AOGÖ). Zur Einholung von Auskünften der Länderministerien über die Verwaltungsübung bei der Einstufung von Lehrkräften, deren Unterlassung die Revision rügt, bestand hiernach kein Anlaß.

Dem Landesarbeitsgericht ist schließlich auch darin beizutreten, daß dem Kläger der erworbene Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. III BAT nicht verloren gegangen ist, als am 1. November 1963 der Dritte Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 8. November 1962 in Kraft trat. Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den BAT geregelt sind; er gilt somit auch für Lehrkräfte und kraft seines Arbeitsvertrages auch für den Kläger. Durch § 3 Abs. 1 dieses Tarifvertrages sind die bisher für die Vergütungsgruppen I bis III geltenden Tätigkeitsmerkmale der An-



lage 1a zum BAT gestrichen und gemäß § 3 Abs. 3 durch neue Merkmale ersetzt worden. Diese neuen Merkmale gelten aber nach § 4 nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind. Wie sich das für neu eingestellte Lehrkräfte auswirkt, kann hier unerörtert bleiben. Für schon bestehende Arbeitsverhältnisse gilt die auch vom Berufungsgericht angeführte Übergangsvorschrift des § 6 Abs. 2, nach der die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 8. November 1962 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, unberührt bleibt. Danach bleibt den tarifgebundenen Lehrkräften jedenfalls die ihnen bisher tariflich zustehende Vergütungsgruppe erhalten. Für den Kläger gilt dasselbe aufgrund seines Arbeitsvertrages.

Hiernach war die Revision auf Kosten des beklagten Landes (§ 97 Abs. 1 ZPO) als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann	Dr. Martel	Dr. Pecher
	Willems	Bundesarbeitsrichter
		Clemens hat Urlaub
		Dr. Poelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 132/64

5 Sa 508/63 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. September 1965 beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 28. Juli 1965 wird gemäß
§ 319 ZPO dahin berichtigt, daß der 1. Satz des
vorletzten Absatzes der Entscheidungsgründe lauten
muß:

"Dem Landesarbeitsgericht ist schließlich auch darin
beizutreten, daß dem Kläger der erworbene Anspruch
auf die Vergütung nach der VergGr. III BAT nicht ver-
lorengegangen ist, als am 1. Februar 1963 der Dritte
Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 8. November 1962
in Kraft trat".

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Neumann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)